

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 40 (1967)
Heft: 11

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Der Stand der Dienstverweigererfrage – nach der Herbstsession der eidgenössischen Räte

I. Grundsätzliches

1. Seit den Epochen der grossen Geschichte unseres Landes bis in die stillere Zeit der bewaffneten Neutralität unserer Tage gehörte es stets zu den vornehmsten Pflichten jedes körperlich gesunden Schweizers, sich an der Verteidigung der Heimat gegen jede Bedrohung von aussen zu beteiligen. Dank dieser selbstverständlichen Bereitschaft unseres Volkes, sich nötigenfalls auch mit der Waffe in der Hand für Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes zur Wehr zu setzen, ist die Schweiz als Staat entstanden und hat sie sich, allen Stürmen zum Trotz, bis auf den heutigen Tag zu erhalten vermocht.

Der Gedanke, dass die Wehrpflicht eine der ersten Bürgerpflichten des wehrtauglichen Mannes sei, und dass unser Staat von der einigen Gesamtheit aller Männer erhalten und nötigenfalls verteidigt werde, findet seinen Niederschlag in Artikel 18 unserer Bundesverfassung (und Artikel 1 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation), in welchen jeder Schweizer als wehrpflichtig erklärt wird, was nach einhelliger Auffassung von Wissenschaft und Praxis bedeutet, dass jeder zum Militärdienst taugliche Schweizer Bürger seine Wehrpflicht in einer militärischen Formation der Armee zu erfüllen habe (die Erbringung einer Militärflichtersatzleistung in Geld ist eine rein subsidiäre Ersatzleistung im Fall der Unmöglichkeit der persönlichen Wehrpflichtererfüllung).

Dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wehrpflicht, der übrigens auch dem Verfassungsprinzip der Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetz (Artikel 4 der Bundesverfassung) entspricht, wird ebenfalls in Artikel 49, Absatz 5 der Bundesverfassung Rechnung getragen, wo im Zusammenhang mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit ausdrücklich bestimmt wird, dass Glaubensansichten nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten, d. h. namentlich nicht von der Erfüllung der Wehrpflicht befreien. — Nicht in Widerspruch zum Verfassungsgrundsatz der allgemeinen Wehrpflicht stehen die in Artikel 13 der Militärorganisation umschriebenen Dienstbefreiungsgründe für jene Wehrpflichtigen, die im Interesse der Erfüllung einer vom Gesetz genau umschriebenen wichtigen Aufgabe im Staat, für die Dauer ihres Amtes vom Militärdienst befreit sind. Diese Wehrpflichtigen, zu denen unter anderen auch die nicht als Feldprediger eingeteilten Geistlichen gehören, haben vor dem Eintritt in ihr Amt ihre Dienste geleistet und haben die Rekrutenschule und meist auch einige Wiederholungskurse bestanden; sie werden sofort wieder dienstpflchtig, sobald sie aus dem Amt ausscheiden.

2. Nachdem schon in früheren Jahrhunderten vereinzelt Dienstverweigererfälle eingetreten sind — sie betrafen fast regelmässig Angehörige religiöser Gemeinschaften, z. B. der Täufer — begann das Dienstverweigererproblem etwa um die Jahrhundertwende bei uns eine gewisse Rolle zu spielen; diese Bewegung kam aus dem Ausland zu uns und erhielt namentlich unter der seelischen Erschütterung der beiden Weltkriege eine gewisse, wenn auch rein zahlenmässig gesehen, nicht sehr erhebliche Bedeutung. Um den Dienstverweigerern, die sich mit ihrer den